

# Mandanten-Rundschreiben-Lohn Dezember 2021

## Mindestlohn:

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro, d. h. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekommen dann mindestens 9,82 Euro (gilt ab 1. Januar 2022) bzw. **10,45 EUR** (gilt ab 1. Juli 2022).

**Wichtig!** → Dies gilt auch für Minijobber.

Aushilfen bzw. geringfügig Beschäftigten dürfen demnach ab **Januar 2022** nur noch **maximal 45,5 Stunden**

bzw. ab **Juli 2022** nur noch **43,0 Stunden** monatlich arbeiten, **damit die 450 Euro-Grenze nicht überschritten wird.**

**Bitte überprüfen Sie Ihre Löhne und Gehälter auf die Einhaltung des Mindestlohnes!**

Bitte überprüfen Sie dabei ebenfalls, ob Sie den Mindestlohn ggf. schon direkt ab Januar 2022 auf 10,45 EUR erhöhen wollen, um

- 1.) nicht im Laufe des Jahres erneut anpassen zu müssen und
- 2.) den Überblick behalten zu können

Bedenken Sie, dass je nach Tarif- oder Branchenzugehörigkeit ein höherer Mindestlohn für Sie maßgebend sein kann.

Bitte erkundigen Sie sich, ob evtl. ein anderer Mindestlohn für Sie gilt.

**Beachten Sie konsequent die maximal möglichen Arbeitsstunden, ansonsten wird bei der Betriebsprüfung der Minijob in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umgewandelt, was erhebliche Nachzahlungen zur Folge hat.**

## Freibetragsgrenze Sachzuwendungen (Gutscheine)

Ab 2022 steigt die Freibetragsgrenze für Sachbezüge wie z. B. Tankgutscheine von z. Zt. 44 Euro auf **50 Euro pro Monat**.

Die Möglichkeit diesen Betrag auf eine dafür geschaffene MasterCard einzuzahlen wurde abgeschafft.

Mit dieser konnte in unbegrenzten Verkaufsstellen und auch im Ausland Waren eingekauft werden.

Nun können nur noch Gutscheine von Warenhaus bzw. Warenhausketten oder Tankstellen bzw. Tankstellenketten verwendet werden.

Bitte überprüfen Sie ggf. Ihre Handhabung der Gutscheine auf die neue gesetzliche Regelung.

## Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Mit dem 01.07.2022 wird die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eingeführt.

Ab dem Datum wird vom behandelnden Arzt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die

Krankenkasse elektronisch übermittelt.

Um Störfälle zu verhindern, bekommen die Arbeitnehmer zwar noch eine

Papierbescheinigung,

aber für die Erstattung der Lohnfortzahlung hat dies leider keine Bedeutung.

Die Krankzeiten müssen zwecks Erstattung der gezahlten Entgelte vom

Lohnabrechnungsprogramm

von der jeweiligen Krankenkasse abgerufen werden. Dies ist bei Festangestellten

und Auszubildenden

möglich, da die Krankenkassen von diesen dem Abrechnungsprogramm vorliegen.

Bei den Aushilfen bzw. Minijobbern sieht das anders aus: Die Knappschaft Bahn-

See ist **nicht die reguläre Krankenkasse**

der Aushilfen, deshalb benötigen wir für den Abruf der Krankzeiten die

Krankenkasse, bei der die

Aushilfen bzw. Minijobber versichert sind.

**Bitte erfragen Sie bis Ende März die Krankenkasse Ihrer Aushilfen/Minijobber und teilen Sie uns diese bitte mit.**

Ansonsten können ab Juli 2022 keine Erstattungen mehr über die Umlage beantragt werden.

## Nachfolgendes nochmals zur Erinnerung!

### Geringfügige Beschäftigung:

bei geringfügig Beschäftigten müssen ab 2019 die vereinbarten Wochenstunden im Aushilfsvertrag stehen.

Der reine Hinweis auf die Beschäftigung auf Abruf reicht nicht mehr aus.

**Bei fehlender Stunden-Vereinbarung wird von einer 20 Stunden-Woche ausgegangen, womit in Verbindung mit dem Mindestlohn die 450 Euro-Grenze weit überschritten wird.**

Anbei finden Sie einen Musteraushilfsvertrag zu Ihrer weiteren Verwendung

- Bitte überprüfen/erneuern Sie dringend **alle** bestehenden Aushilfsverträge zum 01.01.2019

### Festangestellte:

Eine Überprüfung der Arbeits- und Angestelltenverträge der Festangestellten ist ebenfalls erforderlich.

Falls keine bestehen, sind ebenfalls dringend Verträge **mit Wochenstundenvereinbarung** mindestens ab 01.01.2019 abzuschließen.

Bestehende und neue Verträge sind auf die korrekte und konsequente Ausfüllung in allen Punkten zu überprüfen.

### Prüfung der Deutschen Rentenversicherung:

Die Prüfer der DRV fordern konsequent die Stundenlisten der geringfügig Beschäftigten,

sowie Angestellten und Arbeiter im Minijob bis 450 Euro Bruttoverdienst an.

Diese werden leider nicht immer richtig erstellt, was bisher zum Teil zu erheblichen Nachzahlungen geführt hat.

Beachten Sie die 4 Wochen Urlaub, die jedem Mitarbeiter zustehen, sowie die monatliche Höchststundenzahl bei den Aushilfen.

Zum Mindestlohn gehören u.a. keine Aufwandsentschädigungen und Sachbezüge.

Der reine Stundenlohn muss immer mindestens 9,82 Euro (ab Januar 2022) bzw. 10,45 Euro (ab Juli 2022) betragen.

**Auch werden die Arbeits- bzw. Aushilfsverträge konsequent überprüft.**

**Die Folgen sind bei fehlender Wochenarbeitszeit erheblich. Bitte überprüfen Sie Ihre Verträge.**

### Formulare:

Alle aktuellen Formulare für die Lohnabrechnung befinden sich im Anhang dieser Mail. Bitte nutzen Sie diese.

### Hilfen für die Stundenerfassung:

Im Anhang befinden sich Formulare zur Stundenerfassung im PDF- bzw. Excel-Format.

Empfohlen wird die Excel-Variante, da diese selbst rechnet.

**Eine konsequente und monatliche Erstellung der Stundenliste ist unerlässlich!!**

Tragen Sie auch den Stundenlohn und den Monatsbruttolohn ein und vergleichen Sie diese Werte sofort mit Erhalt der jeweiligen Lohnabrechnung.